

Eingangsvermerke

PLZ, Ort Datum

Amt Achterwehr

Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

**Antrag auf Erteilung
einer Ausnahmegenehmigung**
 nach § 30 Abs. 3 StVO
(Sonntagsfahrverbot)
 der Ferienreiseverordnung
in der derzeit gültigen Fassung



Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters Telefon

Genauere Bezeichnung des Unternehmens

Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung) Straße, Nr.

<input type="checkbox"/> LKW:	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen	<input type="checkbox"/> Zugmaschine:	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
<input type="checkbox"/> Anhänger:	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen	<input type="checkbox"/> Auflieger:	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes Gewicht
kg

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)

nach (Empfangsort)

über (genauer Beförderungsweg)

für die Zeit vom Uhr bis Uhr am

Die Leerfahrt beginnt in

Ausführliche Begründung des Antrages:

Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:

- a) Fracht- und Begleitpapiere,
- b) Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 Kilometern handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,
- c) für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Nur für Dauergenehmigung: außerdem ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht? Ja Nein Behörde, Nummer des Bescheides

Anlagen: Unterschrift des Antragstellers

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten

0
1
0
5
8

HINWEISE

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln, b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln und Getränken,
- e) Beförderungen von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderungen von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaßplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente),

Nur von der Behörde auszufüllen!

Dem umseitigen Antrag wird stattgegeben. Ausnahmegenehmigung ist zu fertigen.

Dem umseitigen Antrag wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben.